

**Satzung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.  
geänderte Fassung 20.10.2011**

**Präambel**

Die katholischen Frauenverbände, Caritas - Konferenzen Deutschlands, Katholischer Deutscher Frauenbund, Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, bzw. ihre Vorgängerverbände und der Deutsche Caritasverband haben sich bereits 1930 zu einer Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung (heute Müttergenesung) zusammengeschlossen.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Förderung, Weiterentwicklung und Koordination der Müttergenesung als besonderem Angebot kirchlicher Frauen- und Familienhilfe und deren Vertretung im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Damit unterstützen sie das Wirken katholischer Verbände und Vereine in deren Hilfe für Frauen und Familien in gesundheitlichen und sozialen Bedarfslagen und tragen dazu bei, im Sinne des Evangeliums solidarische Hilfe zu verwirklichen.

Die Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung ist eine der Trägergruppen der Elly-Heuss-Knapp Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg unter Nummer 743 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein widmet sich sozialen und caritativen Aufgaben. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Müttergenesung sowie die Hilfe für Frauen und Familien in gesundheitlichen und sozialen Notlagen.  
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Ziele und Aufgaben erfüllt:
  - a) Zusammenarbeit mit der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, ihrer Trägergruppen und Landesausschüsse in gemeinsamen sozialen und caritativen Anliegen entsprechend des Vereinszwecks
  - b) Förderung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Müttergenesung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
  - c) Förderung und Koordination der Müttergenesung, als Hilfe für Frauen und Familien in gesundheitlichen und sozialen Bedarfslagen, und ihre Vertretung im kirchlichen und außerkirchlichen Feld
  - d) Förderung des Zusammenwirkens aller auf dem Gebiet der Müttergenesung täti-

- gen katholischen Verbände und Einrichtungen und der in diesen Verbänden tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- e) Förderung der Vorsorge und Rehabilitation, beispielsweise durch
    - Förderung begleitender Aktivitäten und Maßnahmen
    - finanzielle Zuwendungen an genesungsbedürftige Frauen und ihre Familien nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung
    - Zuschüsse zur Erhaltung und Errichtung von Einrichtungen der Müttergenesung an andere steuerbegünstigte Körperschaften
  - f) Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke der Müttergenesung
  - g) Herausgabe von Schriften und Publikationen
  - h) Unterstützung der korporativen Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks.
- (2) Die Katholische Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat korporative Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder sind
  - a) Caritas - Konferenzen Deutschlands (CKD)
  - b) Deutscher Caritasverband (DCV)
  - c) Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)
  - d) Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
  - e) die Diözesan- und Landes-Arbeitsgemeinschaften für Müttergenesung, die sich der Kath. Arbeitsgemeinschaft angeschlossen haben
  - f) die katholischen Träger von Einrichtungen der Müttergenesung, die sich der Kath. Arbeitsgemeinschaft angeschlossen haben.
- (3) Korporative Mitglieder können solche katholischen Vereine, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen werden, die den Zielen und Aufgaben der Müttergenesung gem. § 2 dieser Satzung dienen.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres
  - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
  - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung die Beitragszahlung verweigert
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
 Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Delegier-

tenversammlung wahrgenommen.

#### § 4 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und deren Höhe werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

#### § 5 Gliederungen des Vereins

- (1) Die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung umfasst
- a) die Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene
  - b) Arbeitsgemeinschaften auf Ebene der Diözesen und Länder.
- (2) Die Diözesan- und Länder-Arbeitsgemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten rechtlich und finanziell selbständig, auf der Grundlage einer eigenen Satzung oder Geschäftsordnung.

#### § 6 Organe

- (1) Die Organe der Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung sind
- a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand.
- (2) Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Gäste einladen.

#### § 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen
- a) aus jeweils 3 Delegierten der Verbände nach §3, Abs. 2, a-d
  - b) aus 3 Delegierten aus dem Kreis aller Diözesan- und Landes-Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 2, e, benannt aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.
  - c) aus 3 Delegierten aus dem Kreis aller kath. Träger von Einrichtungen der Müttergenesung nach § 3 Abs.2, f.
- Die Delegierten werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren benannt.  
Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Unabhängig davon kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedergruppen nach § 3, Abs. 2. a-f vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beruft die Vorsitzende eine neue Delegiertenversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich auf dieses Verfahren hingewiesen ist.

- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende; bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig
  - b) Nachwahl des Vorstandes
  - c) Feststellung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - d) Feststellung des Finanzberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes sowie Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und des Prüfungsumfanges
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beratung und Entscheidung über Fragen von für den Verein grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung
  - g) Beratung und Vereinbarungen zu Fragen, die ein einheitliches Vorgehen erfordern
  - h) Stellungnahme zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
  - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Satzungsänderungen
  - l) Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse zu Abs. 6, k-l müssen einstimmig gefasst werden. Bei Beschlüssen nach § 8 Abs. 12 sind Delegierte, die zugleich auch Mitglied des Vorstandes sind, nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung besteht aus
- a) der Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Im Vorstand sollen alle Mitgliedergruppen berücksichtigt sein.
- (2) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende und die/ den stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Vorsitzende soll aus dem Kreis der korporativen Mitglieder nach § 3 Abs. 2, a-d gewählt werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Anmeldung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
- (5) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, gemeinsam vertreten.

- (6) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Dem Vorstand obliegt
  - a) die Beratung und Entscheidung über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung zur Umsetzung der Vereinsziele
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; dazu können Ausschüsse einberufen werden
  - c) die Verantwortung für die Erstellung des Finanzberichtes und der Jahresrechnung
  - d) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan
  - e) die Entscheidung über die Verteilung finanzieller Zuwendungen nach §2 Abs. 1, e
  - f) die Entscheidung über Geschäftsordnungen.
- (9) Der Vorstand sorgt für eine regelmäßige Kommunikation mit und unter den Mitgliedern.
- (10) Außenvertretungen für den Verein nimmt in der Regel die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende war. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (11) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten; diese wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

#### § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Sie/Er wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Deutschen Caritasverband benannt.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt in Abstimmung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane im Einvernehmen mit der Vorsitzenden vor.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die korporativen Mitglieder der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V. nach § 3 Abs. 2 a-d, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Müttergenesung zu verwenden haben.